ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung der Bedingungen
Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht auf ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Unternehmers abgeändert oder ausgeschlossen werden.
Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss
1. Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und frei bleibend.
2. Der Vertrag kommt mit rechtswirksamer Unterzeichnung durch beide Parteien oder deren Bevollmächtigte zustande.
3. Mündliche Nebenabreden zwischen dem Kunden und den Vertretern des Unternehmers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Unternehmer ausdrücklich bestätigt.
4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ihm vom Unternehmer überlassene Unterlagen, Angebote, Konstruktionszeichnungen, Muster, sonstige Dokumente und Datenträger Dritten zugänglich zu machen. Eigentums- und Urheberrechte an solchen Unterlagen stehen ausschließlich dem Unternehmer zu.
5. Für die Montage benötigter Strom und Wasser werden vom Kunden kostenlos gestellt.
6. Vom Kunden vorbereitete Fundamente müssen frostsicher und tragsicher erstellt werden.

§ 3 Lieferung, Montage, Abnahme
1. Gerät der Unternehmer in Verzug, so hat der Kunde bei der gesetzlich zu setzenden Nachfrist vier Wochen einzuhalten.
2. Der Kunde hat für die zur Durchführung des Auftrages erforderliche Zufahrt zu sorgen. Entstehende Mehrkosten auf Grund unzureichender Zufahrt (Kranwagen etc.) hat der Kunde zu tragen.
3. Soweit der Kunde Änderungen wünscht, können diese nur dann berücksichtigt werden, falls die fertigungstechnische Bearbeitung der vertraglichen Ware noch nicht erfolgt ist. Derartige, mögliche Änderungen bedingen in der Regel einen vom Vertragsinhalt abweichenden Liefertermin. Etwaige durch die Änderungswünsche des Kunden bedingte Mehrkosten, insbesondere Mehrkosten für die technische Bearbeitung und die Montage, sind vom Kunden zu tragen.
4. Weigert sich der Kunde, die Ware zum vereinbarten Liefer-/Montagetermin abzunehmen, ist er verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten (z.B. Zwischenlagerung, erneute Anlieferung usw.) zu tragen.
5. Bei Lieferung/Versand ab Werk erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
6. Der Unternehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

§ 4 Gewährleistung
1. Ist die vertraglich zu erbringende Leistung bzw. der Leistungsgegenstand mangelhaft oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- und Materialmängel schadhaft, liefert der Unternehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden Ersatz oder bessert nach.
2. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
3. § 4 Ziff. 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung, falls der Unternehmer an den Kunden lediglich bewegliche Sachen verkauft und der Kunde ein Verbraucher ist (§ 474 BGB). Gleiches gilt, falls der Kunde Verbraucher ist, wenn der Vertrag lediglich die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat (§ 651 BGB).
4. Dem Unternehmer müssen offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Montage, schriftlich mitgeteilt werden.
5. Verkauft der Unternehmer an den Kunden bewegliche Sachen, hat der Vertrag die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand oder erbringt der Unternehmer Werkleistungen, so beträgt die Gewährleistungsfrist für die diesbezüglichen Schadenersatzansprüche ein Jahr, soweit der Vertragsgegenstand nicht eine Sache ist, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk darstellt. Der gesetzliche Verjährungsbeginn ist maßgeblich. Diese Regelung kommt nicht zur Anwendung, falls der Unternehmer vorsätzlich die Haftung herbeiführt. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vorarbeiten des Kunden unmittelbar oder mittelbar in irgendeiner Form entstehen, wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für nicht frostsichere Fundamente.
7. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Verbrauchers oder Dritter oder durch normale/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. bei Dichtungen) entstanden sind.

§ 5 Schadenersatz
1. Außer im Falle einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise oder im Fall der Übernahme einer Garantie haften wir nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
2. In folgenden Fällen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt:
 a) im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder Kardinalpflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise,
 b) im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (also nicht leitende Angestellte oder Organe) oder
 c) im Fall der Übernahme einer Garantie, sofern wir nicht ausdrücklich als Verkäufer gegenüber dem Besteller als Käufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
3. Außer in den Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Ware oder bei arglistig verschwiegenen Mängeln gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen die Mitarbeiter oder Beauftragten des Unternehmens.

§ 6 Rücktritt bzw. Kündigung
1. Der Kunde kann gemäß § 649 BGB bis zur Vollendung der Leistung durch den Unternehmer jederzeit den Vertrag kündigen. In diesem Fall ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, wobei er sich dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
2. Der Unternehmer kann aber auch einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10 % aus der Auftragssumme verlangen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Unternehmer einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt
1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Unternehmers.
2. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Unternehmers als Hersteller erfolgt und der Unternehmer unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache erwirbt.

§ 8 Zahlung
Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum frei netto, es sei denn, dass Sonderregelungen eingeräumt wurden.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand
1. Erfüllungsort für beide Teile ist Memmingen.
2. Für Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen sind, wird Memmingen für alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Ansprüche als Gerichtsstand vereinbart.

§ 10 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder gar des gesamten Vertrages zur Folge. An die Stelle der gegebenenfalls unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.